



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 02.06.2022

2022/184
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2022	
Rat der Stadt	23.06.2022	

Betreff

Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 GO NRW für eine Erstattungsverpflichtung an den EUV

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

1. Für die Errichtung von Ladesäulen im Stadtgebiet Castrop-Rauxel wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2023 in Höhe von 248.880 € zur Verfügung gestellt.
2. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechende Reduzierung der im Haushalt 2022 zu Lasten des Jahres 2023 bei der Buchungsstelle 03034/211802/0321006/i0013_1 (Umbau/Sanierungsmaßnahmen Gebäude Waldenburger Straße – Neuerrichtung einer Gesamtschule) bereitstehenden Verpflichtungsermächtigung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, über die Umsetzung der Ladesäulen im Stadtgebiet im Betriebsausschuss 3 zu berichten.

R. Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/Kämmerer

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 02.09.2021 (Drucksache 2021/211) den Ausbau von Elektroladesäulen im Stadtgebiet beschlossen. Der Haushalt für das Jahr 2022 sieht für die Maßnahme allerdings keine Veranschlagungen vor.

Die Maßnahme ist im Rahmen eines Bundesförderprogramms förderfähig, es liegt ein positiver Zuwendungsbescheid vor. Die Förderquote beträgt 80 % (199.104 €) der förderfähigen Gesamtausgaben (248.880 €). Die Bereitstellung der Fördermittel durch den Fördergeber ist allerdings erst für das Jahr 2023 vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist aufgrund der Förderrichtlinien allerdings bereits in 2022 durch den EUV Stadtbetrieb beabsichtigt und erforderlich, da andernfalls die bewilligten Fördermittel „verfallen“ würden.

Es ist beabsichtigt, dass der EUV zur Realisierung der Maßnahme auf Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Stadt Castrop-Rauxel für diese in Vorlage geht bzw. die Vorfinanzierung übernimmt. Um die beabsichtigte Vereinbarung haushaltsrechtlich zu ermöglichen und die Erstattungsverpflichtung gegenüber dem EUV abzusichern, ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) im Sinne von § 85 GO NRW im Haushaltsjahr 2022 zu Lasten des Jahres 2023 in Höhe von 248.880 € erforderlich. Da die Maßnahme – wie bereits o. a. – nicht im Haushalt veranschlagt und daher keine VE eingeplant ist, muss eine solche außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch entsprechende Inanspruchnahme der bei der Buchungsstelle 03034/211802/0321006/i0013_1 (Umbau/Sanierungsmaßnahmen Gebäude Waldenburger Straße – Neuerrichtung einer Gesamtschule) veranschlagten Verpflichtungsermächtigung. Diese wird in 2022 für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen.

Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil in Höhe von 49.776 € wird durch die Stadtwerke refinanziert; eine entsprechende Zusage durch die Stadtwerke Castrop-Rauxel ist erfolgt.

Die anfallenden Abschreibungsaufwendungen werden durch Erträge aus der Auflösung der Sonderposten gedeckt, so dass es zu keiner zusätzlichen Belastung des Haushalts kommt.

Hinsichtlich des Haushalts 2023 erscheint die zu berücksichtigende Erstattungsverpflichtung an den EUV „unproblematisch“, da die Refinanzierung aus Fördermitteln des Bundes und der Stadtwerke als gesichert angesehen werden kann.

Bereich 60	Bereich 20	EUV

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Siehe Verweise in der Vorlage.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs-stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs-geber 1	Zuwendungs-geber 2	Summe
Summe:							

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs-stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der Inbetr./Herst.)	Kostenstelle		

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Monat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letzten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folge- jahren	Ertrag im letz- ten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Summe:			

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
Summe:			